

13

## **Nutzung von YouTube für die Übertragung von Ratssitzungen**

Ergänzend zu meiner bereits übersandten Stellungnahme vom 27.11.2020 und E-Mail vom 28.04.2021 gehe ich wunschgemäß nochmal explizit auf meine datenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Nutzung von YouTube für die Übertragung von Ratssitzungen ein.

### **Grundsätzlich**

[https://www.youtube.com/intl/ALL\\_de/howyoutubeworks/user-settings/privacy/](https://www.youtube.com/intl/ALL_de/howyoutubeworks/user-settings/privacy/)

„YouTube ist Teil von Google und unterliegt dementsprechend der Datenschutzerklärung und den Prinzipien von Google.“

### **Auftragsverarbeitung**

YouTube/Google versteht sich selbst als Auftragsverarbeiter gem. Art 28 DSGVO.

Auszug Art. 28 DSGVO:

**Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.**

Auftragsverarbeitungsbestimmungen von YouTube/Google:

[https://www.youtube.com/t/terms\\_dataprocessing](https://www.youtube.com/t/terms_dataprocessing)

Auszug:

„5.1.1 Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen.

(a) Diese Datenverarbeitungsbedingungen beschreiben den Gegenstand und die Details der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden;

(b) Google handelt gemäß den Datenschutzvorschriften als ein Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten des Kunden;

...

## 10. Datenübermittlungen

10.1 Datenspeicherungs- und Datenverarbeitungseinrichtungen. Google darf, vorbehaltlich Ziffer 10.2 (Datenübermittlung), personenbezogene Daten des Kunden in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in jedem anderen Land, in dem Google oder Googles Unterauftragsverarbeiter Einrichtungen unterhalten, speichern und verarbeiten.

...

10.2 Datenübermittlung. Sofern die Speicherung und/oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden Übermittlungen von personenbezogene Daten des Kunden aus dem EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich in ein Drittland einschließt, dass nicht Gegenstand einer Angemessenheitsentscheidung nach den Europäischen Datenschutzvorschriften ist,

(a) gelten die Standardvertragsklauseln als zwischen Kunde (als Datenexporteur) und Google LLC (als Datenimporteur) vereinbart,

(b) unterliegen die Übermittlungen den Standardvertragsklauseln und

(c) stellt Google sicher, dass Google LLC im Hinblick auf solche Übermittlungen seine Verpflichtungen nach den besagten Standardvertragsklauseln einhält.“

### **Auswirkungen des EuGH-Urteils in der Rechtssache Schrems II vom 16.07.2020 (C-311/18)**

[https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/weitere\\_themen\\_von\\_a\\_z/internationaler\\_datatenverkehr/das\\_schrems\\_ii\\_urteil\\_des\\_eugh\\_und\\_seine\\_bedeutung\\_fur\\_datentransfers\\_in\\_drittlander/das-schrems-ii-urteil-des-europaischen-gerichtshofs-und-seine-bedeutung-fur-datentransfers-in-drittlander-194085.html](https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/weitere_themen_von_a_z/internationaler_datatenverkehr/das_schrems_ii_urteil_des_eugh_und_seine_bedeutung_fur_datentransfers_in_drittlander/das-schrems-ii-urteil-des-europaischen-gerichtshofs-und-seine-bedeutung-fur-datentransfers-in-drittlander-194085.html)

„2. Überprüfung der Datenexporte auf der Grundlage von Standardvertragsklauseln

Sofern Standardvertragsklauseln (Art. 46 Abs. 2c DS-GVO) für die Datenexporte genutzt werden sollen, ist zu prüfen, ob im Drittland ein Schutzniveau besteht, das dem in der EU durch die DS-GVO im Licht der Grundrechte-Charta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist (vgl. Kriterien in Art. 45 Abs. 2 DS-GVO). **Für die USA ist der EuGH im Anwendungsbereich der US-Auslandsaufklärungsprogramme der Auffassung, dass das Schutzniveau nicht dem in der EU entspricht, u. a. da EU-Bürgerinnen und -Bürger keine wirksamen Rechtsbehelfe gegen die weitreichenden Zugriffsbefugnisse von US-Behörden auf personenbezogene Daten hätten.“**

### **Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen von YouTube/Google**

<https://policies.google.com/privacy?hl=de>

<https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de>

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat erfolgreich gegen Google geklagt: Das Kammergericht in Berlin hat entschieden, dass die Datenschutzerklärung von Google zum großen Teil rechtswidrig ist. Die betroffene Erklärung hatte Google im Jahr 2012 verwendet. Darin räumte sich das Unternehmen umfangreiche Rechte zur Erhebung und Nutzung von Kundendaten ein.

<https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/vzbv-klagt-erfolgreich-gegen-google>

"Einige der untersagten Klauseln verwendet Google bis heute in gleicher oder ähnlicher Form", kritisiert der vzbv.

Das Urteil vom 21. März 2019 (Az. 23 U 268/13) ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Google hat laut vzbv eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

### **Mein Fazit:**

Aus den genannten Gründen kann ich nicht bestätigen, dass die Anforderungen des Datenschutzes bei der Übertragung der Ratssitzung mittels YouTube eingehalten werden.

Zudem wird in dem mir vorliegenden Änderungsantrag zum Antrag der Gruppe GUS 512/2021 formuliert, dass die Übertragung in Verantwortung der Stadt Wilhelmshaven erfolgen soll, also direkt durch diese.



Cornelius